



Reglement über die Gebühren im Bürgerrechtswesen der Gemeinde Wettingen

Vom 18. Oktober 2007

Der Gemeinderat,

gestützt auf das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 22. Dezember 1992¹ sowie die Verordnung über die Gebühren im Bürgerrechtswesen vom 12. September 2007².

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Das Reglement legt die Gebühren für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, für den Erwerb des Gemeindebürgerrechtes durch Schweizerinnen und Schweizer sowie die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht fest.

Geltungsbe-
reich

² Unter Gemeindebürgerrecht versteht das Reglement das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde.

Art. 2

¹ Für die Behandlung von Gesuchen im Bürgerrechtswesen dürfen höchstens Gebühren erhoben werden, welche die Verfahrenskosten decken.

Gebührenan-
sätze

² Massgebend sind die durch den Regierungsrat erlassenen Gebührenansätze².

Art. 3

Die Gebühr kann um max. 100 % erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuchs einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand erfordert.

Gebührenzu-
schlag

¹ Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 22. Dezember 1991; Änderung vom 12. Dezember 2006 (SAR 121.000); Inkrafttreten per 1. November 2007

² Verordnung über die Gebühren im Bürgerrechtswesen (KBüGGV) vom 12. September 2007 (SAR 121.113); Inkrafttreten per 1. November 2007

Art. 4

Gebührener-
mässigung
oder -erlass

¹ Die Gebühr kann ermässigt oder erlassen werden, wenn das Gesuch zurückgezogen oder gegenstandslos wird.

² Auf Gesuch hin können Gebühren und Auslagen bei mittellosen Personen reduziert oder erlassen werden.

II. Gebührenbemessung**Art. 5**

Zusicherung,
Erteilung und
Entlassung

Die Einbürgerungsgebühren werden gestützt auf § 6 KBüGGV pro Person wie folgt festgelegt:

a) Für Ausländerinnen und Ausländer

- Pro volljährige Person und pro unmündige Person, Fr. 1'000.00
die allein, d.h. ohne Eltern ein Gesuch einreicht³
- Die im vorgenannten Absatz vorgesehenen
Gebühren betragen die Hälfte für unmündige Kinder,
die in das Gesuch der Eltern einbezogen werden.

b) für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger

- Pro volljährige Person und pro unmündige Person, Fr. 100.00
die alleine, d.h. ohne Eltern ein Gesuch einreicht
ein Gesuch einreicht
- Für das in das Gesuch der Eltern einbezogene
unmündige Kind Fr. 0.00

c) Entlassung aus dem Bürgerrecht

- Pro volljährige Person und pro unmündige Person, Fr. 100.00
die alleine d.h. ohne Eltern ein Gesuch einreicht
- Die im vorgenannten Absatz vorgesehenen Gebühren
betragen die Hälfte für unmündige Kinder, die in das Ge-
such der Eltern einbezogen werden.

⁴Art. 5a

Vorschuss

Die Gesuchsteller werden zur Leistung eines Vorschusses von Fr. 250.00 pro eingereichtem Gesuchsdossier verpflichtet. Dieser verfällt im Fall des vorzeitigen Abbruchs des Einbürgerungsverfahrens und wird nicht zurückbezahlt.

³ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. September 2009

⁴ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 3. Dezember 2009

III. Schlussbestimmungen

Art. 6

Die übrigen Bestimmungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Kantonale Gesetzgebung

Art. 7

Dieses Reglement tritt am 1. November 2007 in Kraft. Inkrafttreten

Wettingen, 18. Oktober 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Dr. Karl Frey

Die Gemeindeschreiber-Stv.
Sibylle Hunziker